

halb einer bestimmten Frist nachkommt. Die ihm vom Gerichtsvollzieher ausgehändigte Hinterlegungsquittung dient dem Kläger zur Bezahlung beim Einkauf des aus dem — bei der HO vorzulegenden — Urteil ersichtlichen Ersatzgegenstandes. Die HO hat dann ihrerseits nur noch die Hinterlegungsquittung mit einem Auszahlungsantrag an die Gerichtskasse zu übersenden, die ihr den hinterlegten Betrag überweist. Für den Fall, daß in der Zeit zwischen Hinterlegung und Einkauf eine Preissenkung eingetreten ist, wird die HO die Zurückzahlung des Differenzbetrages an den Schuldner beantragen.

Eine weitere Frage, auf deren grundsätzliche Erörterung sowohl Classe als auch das OLG Dresden verzichtet, ist die, ob tatsächlich die Möglichkeit der Beschaffung einer Sache in der HO identisch ist mit der Möglichkeit der Restitution und somit eine Berufung auf § 251/1 BGB ausschließt. Classe nimmt an, daß der HO-Preis den Zeitwert einer Sache darstellt. Das aber würde bedeuten, daß alle Preise, die nicht HO-Preise sind, d. h. also alle normalen Verkehrspreise, unterhalb des Wertes liegen. Das sind aber die Mehrzahl aller Preise, da der normale Warenverkehr weiterhin zu Stoppreisen vor sich geht. Nun ist das Abweichen von Wert und Preis zwar eine ökonomisch durchaus bekannte Erscheinung, aber doch eine Ausnahmerecheinung. Bedenkt man aber weiter, daß der HO-Preis eine Sondersteuer beinhaltet und daß die HO gegenwärtig nur eine Quelle der zusätzlichen, nicht der regelmäßigen Versorgung darstellt, so kann der Annahme, daß die HO-Preise den Verkehrswert einer Sache ausdrücken, nicht beigeplichtet werden. Richtig erscheint vielmehr, daß bei Berechnung des Wertes einer Sache die Sondersteuer der HO nicht in Betracht zu ziehen ist. Daher liegt

der HO-Preis ausnahmsweise über dem Wert. Deshalb scheint es auch nicht möglich, dem Ersatzpflichtigen die Berufung darauf, er müsse „unverhältnismäßige Aufwendungen“ machen (§ 251/1 BGB), wenn er in der HO kaufe, schlechthin zu versagen. Es sind auch heute noch viele Fälle denkbar, in denen bei Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Ersatzverpflichteten nicht zuzumuten ist, in Höhe der erhöhten Kaufpreise Ersatz zu leisten. Ob dies der Fall ist, wird jeweils bei der Urteilsfindung zu erwägen sein, wobei die Gesamtheit der Umstände und die beteiligten Personen in Betracht zu ziehen sind. Art und Grad des Verschuldens selbst sind hierbei nicht ausschlaggebend, da die Frage ja auch in Fällen der Gefährdungshaftung auftreten kann. Dagegen kann im Falle der Haftung infolge schuldhaften Verhaltens auch der Grad des Verschuldens als ein Element für die Bejahung oder Verneinung der Zumutbarkeit auftreten. Den gleichen Erwägungen wird übrigens auch bei der Streitwertbemessung zu folgen sein, wobei der HO-Preis grundsätzlich nur dann in Betracht kommen kann, wenn die Beschaffung in der HO im Urteil in Frage steht.

Es ist nicht vorauszusehen, welche Probleme durch den Übergang zur kartenlosen Versorgung und das zeitweilige Vorhandensein eines doppelten Preisniveaus weiter auftreten werden. Schon jetzt läßt sich voraussehen, daß auch die Tatsache der Zahlung erhöhter Preise für Übersollmengen dem Richter sehr bald neue Probleme, insbesondere bei der Wertbemessung im Schadensersatzrecht, stellen werden. Nur die ständige grundsätzliche Beschäftigung mit der Wirtschaftspolitik unserer Zone kann ihn in den Stand versetzen, diese und ähnliche Probleme so zu lösen, wie es den Interessen einer fortschrittlichen Rechtsprechung entspricht.

Laienrichter des Volkes

(Zum neuen Schöffenvwahlgesetz)

Von J. Dieckmann, Justizminister in Sachsen

Nach Art. 63 der Verfassung des Landes Sachsen sollen auf allen Gebieten der Rechtspflege und der Rechtsprechung Männer und Frauen aus dem Volke als Laienrichter mitwirken. Unser Staatsgrundgesetz bestimmt weiter, daß die Laienrichter von den demokratischen Parteien und Organisationen vorgeschlagen und von den zuständigen Volksvertretungen gewählt werden.

Der Schlußvorschrift dieses Verfassungsartikels, wonach das Gesetz das Weitere bestimmt, hat die Landesregierung Sachsen nunmehr dadurch entsprochen, daß sie am 1. Juli 1949 dem Sächsischen Landtag ihren Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vorgelegt hat. Der Landtag hat, dem Antrag des Ministers der Justiz entsprechend, den Gesetzentwurf ohne Aussprache in 1. und 2. Lesung einstimmig verabschiedet. Das Gesetz erlangt demgemäß mit seiner Veröffentlichung Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind von großer, allgemeiner Bedeutung. Mit dem neuen Gesetz werden bisher geltende Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes außer Kraft gesetzt. Der wesentliche Inhalt des neuen Gesetzes besteht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Landesverfassung darin, daß die Schöffen und Geschworenen künftig nicht mehr aus den sogenannten Ur-Listen gewählt werden, d. h., aus den von den einzelnen Gemeinden aufgestellten Verzeichnissen der schöffenbaren Personen, sondern daß sie ausschließlich von den demokratischen Parteien und Organisationen vorgeschlagen werden. Die weitere, grundsätzliche Änderung bezieht sich auf das Wahlverfahren. Während bisher die Wahl bei jedem Amtsgericht durch einen Ausschuß erfolgte, der aus dem Amtsrichter, einem Angestellten der staatlichen Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen der Einwohnerschaft des Amtsgerichtsbezirkes bestand, erfolgt die Wahl der Schöffen und Geschworenen künftig „von den zuständigen Volksvertretungen“, d. h. von den Kreistagen und von den Stadtverordneten-Versammlungen der kreisfreien Städte. Während also bisher die Laien-

richter ohne Kontrolle des Volkes in einem heute von uns als undemokratisch empfundenen Verfahren gewählt wurden, sind künftig die politischen Parteien und demokratischen Organisationen allein berufen und verantwortlich für das Zustandekommen der Schöffen- und Geschworenen-Listen, aus denen dann die genannten Volksvertretungen die erforderliche Zahl der Laienrichter zu wählen haben. Damit ist den Parteien und Organisationen weitestreichende Einflußnahme auf die Justiz gesichert worden. Für die allein vorschlagsberechtigten Parteien und Organisationen bedeutet dieses ihnen nunmehr eingeräumte demokratische Recht gleichzeitig die demokratische Pflicht zu besonders gewissenhafter Auswahl der Männer und Frauen, die als Beauftragte der demokratischen Öffentlichkeit im Sinne sozialer Gerechtigkeit — so heißt es im Art. 61 der Verfassung — Recht zu sprechen haben.

Im Zuge dieser grundlegenden Neuordnung sind auch etliche andere, bisher geltende Wahlbestimmungen geändert worden, die der fortschrittlichen Gesamtentwicklung im Wege standen. Insbesondere ist die bisherige Vorzugsstellung der Männer bei der Auswahl und Wahl der Laienrichter durch die Aufhebung des § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes beseitigt worden. Weiter hat das Wahlalter der Laienrichter eine den Forderungen der Zeit entsprechende Neufestsetzung erfahren. Die Regierung hat sich davon leiten lassen, daß auch der noch im jugendlichen Alter stehende Deutsche zu diesen besonders hohes demokratisches Verantwortungsbeußtsein erfordernden Ehrenämtern zugelassen werden könne und müsse. Im Hinblick darauf jedoch, daß die Schwurgerichte Entscheidungen über Leben und Tod zu fällen haben, die die volle Reife eines nur aus der Lebenserfahrung zu gewinnenden Urteils voraussetzen, ist zwischen dem Wahlalter für Schöffen und für Geschworene insofern differenziert worden, als zu Geschworenen nur solche Personen gewählt werden können, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, während das Schöffenamts bereits von Personen bekleidet werden kann, die das 23. Lebensjahr vollendet haben. Endlich hat das sächsische Gesetz mit der Neu-